

Vielleicht erwächst dem Buchhandel aus dieser Notzeit wenigstens insofern ein gewisser Nutzen, als sie zur Vertiefung und zur Verinnerlichung führt. Geistige Güter sind in Zeiten nationaler Armut immer hoch im Kurs gewesen und in solchen Epochen am meisten gewürdigt worden. Im Aufruf des Reichspräsidenten zum Goethe-Jahr heißt es:

»Das gläubige Festhalten an den geistigen Gütern der Nation spendet die Kraft des Aufblicks zum Ewigen und zur Erhebung über die Not der Zeit.«

Zu neuer wirtschaftlicher Blüte kann und wird aber der Buchhandel erst wieder gelangen zusammen mit der Gesamtwirtschaft, zusammen mit der Gesamtheit des Volkes. Als Teil des Ganzen kann er nur mit diesem gesunden. Wann dieser Gesundungsprozeß beginnen und unter welchen Erscheinungen er sich durchsetzen wird, verbirgt das Dunkel der Zukunft. Sicher werden bis dahin noch mancherlei Stürme über Deutschlands Wirtschaft segeln und es wird noch heiß gekämpft werden müssen. Für diesen Kampf gilt es bereit und gerüstet zu sein.

II. Tätigkeitsbericht.

Zum Preisschutzsystem des Buchhandels.

In der grundlegenden Entscheidung des Reichsgerichts vom 18. Dezember 1931 wird ausgesprochen, daß die Bindung eines Kaufmanns an bestimmte Preise keineswegs Vernichtung seiner wirtschaftlichen Geltung bedeute, geschweige denn die Vernichtung seiner Stellung als selbständiger Kaufmann. Und wenn vielleicht früher, als Bindungen solcher Art noch neu waren, die betroffenen Kreise darin eine Beschränkung ihrer kaufmännischen Selbständigkeit sahen, so kann nach Ansicht des obersten Gerichtshofes heute, wo jedem am Geschäftsleben Beteiligten und weiten anderen Kreisen diese Rechtsverhältnisse durchaus geläufig sind, niemand mehr auf den Gedanken kommen anzunehmen, daß die selbständige Stellung eines Kaufmanns deshalb bedroht sei, weil er in der Festsetzung der Preise für seine Waren durch Bestimmungen eines Syndikats, dem er angehört, gebunden werde. Diesem für Preisconventionen durchaus günstigen Standpunkt tritt freilich an anderer Stelle des Urteils die Auffassung des Reichsgerichts gegenüber, daß die zur Zeit im ganzen Volke herrschende ungeheure wirtschaftliche Not unter Umständen eine besondere Stellungnahme zum Problem des Preiszwanges rechtfertige. Das herrschende Notrecht greife aufs schärfste in bestehende Verträge, Rechte und Rechtsverhältnisse zum Zwecke der Senkung der allgemeinen Lebenshaltungskosten ein und deshalb wäre — nach den Umständen des besonderen Falles, wie man ergänzen darf — nicht jederzeit ein Zwang zur Preiserhöhung statthaft. Zieht man zu dieser Betrachtung noch diejenigen Bestimmungen des Notrechts heran, auf welche das Reichsgerichtsurteil verweist, so treten mit einem Schlage die schwierigen wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen hervor, in welche das Preisbindungssystem im Laufe der letzten wirtschaftlichen Entwicklung geraten ist. Wenn wir noch im letzten Jahresbericht bei Betrachtung der Auswirkungen der großen Notverordnung vom 26. Juli 1930 hervorhoben, daß ein genereller zwangsmäßig durchgeführter Nachlaß bei der Vielgestaltigkeit der Ware Buch nicht nur als Unbilligkeit, sondern als ein für den gesamten Berufsstand gefährliches Experiment anzusehen sei, so hat ja der Buchhandel dieses Experiment inzwischen über sich ergehen lassen müssen. Von der Zwischenregelung der sogenannten Markenartikelverordnung vom 16. Januar 1931 blieb er verschont. Sie bezog sich nur auf Lebensmittel und auf bestimmte Waren, die in einem der Verordnung beigefügten Verzeichnis aufgeführt waren. Gegenstände des Buchhandels kamen darunter nicht vor. Wohl aber wurde das System des Buchhandels von der vierten großen Notverordnung vom 8. Dezember 1931 aufs stärkste berührt. Es soll hier nicht erörtert werden, ob Gegenstände des Buchhandels unter § 2 oder unter § 1 des ersten Kapitels des ersten Teils der Notverordnung fallen, ob etwa bei einer Preisentkung für Bücher nur der Preiskommissar zuständig gewesen wäre oder ob alle diese Vorschriften für das Preisystem des Buchhandels überhaupt nicht in Betracht zu ziehen gewesen wären. Es sind hierüber gerade aus Buchhändlerkreisen die widersprechendsten Ansichten laut geworden.

Selbst wenn das Preisbindungssystem des Buchhandels nicht unter die Notverordnung gefallen wäre — eine Rechtsauffassung, die wir trotz einiger Rechtsgutachten als unrichtig ansehen —, so wäre dem Börsenverein doch nichts anderes übrig geblieben, als zu handeln wie es geschehen ist. Bei ablehnender Haltung wären die Schwierigkeiten noch größer geworden. Wir haben keineswegs, wie manche glauben behaupten zu können, die Dinge einfach an uns herantommen lassen. Als die Reichsregierung führende Persönlichkeiten der Wirtschaft im sogenannten Wirtschaftsbeirat zusammenrief und ihre Absichten deutlicher erkennbar wurden, haben wir mit allem Nachdruck im Verhandlungswege zu erreichen versucht, daß der Buchhandel von einer allgemeinen Regelung ausgenommen bleiben sollte. Unseren Bemühungen blieb der Erfolg verweigert. Als ganz unerhört müssen wir die Behauptung zurückweisen, die in der gegen uns geführten Polemik aufgestellt wurde, wir hätten uns an das Reichswirtschaftsministerium »herangedrängelt«. So wenig wir Anhänger der jetzt von der Regierungsbürokratie geübten Methode sind, Wirtschaftspolitik zu treiben, so wenig konnten wir uns dem Zwange entziehen, die sich aus der Notverordnung ergebenden Zweifelsfragen mit den zuständigen Regierungsstellen zu besprechen und von dort Entscheidungen zu erbitten. Dies zu unterlassen, wäre Verletzung unserer Amtspflicht gewesen. Daß die infolge der ungenügenden Vorbereitung aus der Notverordnung erwachsende Unsicherheit sich abstrahant auf nachteiligste auswirken mußte, dafür trifft die Verantwortung die Reichsregierung. Sie kam, wie zumeist mit ihren Maßnahmen, zu spät und dann auch noch im ungeeignetsten Augenblick. Politische Rücksichten gingen auch hier vernünftigen wirtschaftlichen Erwägungen vor, obwohl billigerweise die ungeheuren Schwierigkeiten nicht verkannt werden dürfen, die sich der Durchbringung eines so umfassenden und einschneidenden Gesetzeswertes, wie es die vierte Notverordnung ist, entgegenstellten.

Wir mußten also Tatsachen Rechnung tragen, mit denen sich der Buchhandel abzufinden hatte, und konnten uns nur darauf einstellen, für die nunmehr zu bewältigenden Schwierigkeiten möglichst einfache Lösungen zu suchen. Das ist sowohl hinsichtlich der Frage geschehen, wie die Auswirkung der Preisentkung gegenüber dem Ausland durchgeführt werden soll, als auch hinsichtlich der Regelung der Erfahrungsprache gemäß § 4 d der buchhändlerischen Verlehrsordnung. Ohne daß hierbei von allen Zweigen des Buchhandels Opfer zu bringen waren, ließen sich Vorschläge der Organisation überhaupt nicht herausbringen. Die Notverordnung hat schließlich solche Opfer von allen Volksteilen verlangt, ohne daß im einzelnen ihr Maß gerecht gegeneinander abgewogen werden konnte.

Wir können nur hoffen, daß die von der Regierung angestrebte Senkung aller Gesehungskosten und die Wertsteigerung der Reichsmark von Dauer ist und daß damit der Ausgleich für den gewaltsamen Substanzverlust der Betriebe erreicht wird. In Zukunft aber mag die deutsche Wirtschaft von ähnlichen Experimenten verschont bleiben; mehr dieser Art wird sie nicht aushalten.

Die buchhändlerische Verlehrsordnung.

Die Durchführung des Ladenpreisschutzes hängt aufs engste mit den Vorschriften der buchhändlerischen Verlehrsordnung zusammen. Sie ist das wichtigste buchhändlerische Gesetz, dessen Bestimmungen das System, seinen tieferen Sinn und seine Grundzüge darstellen. Dieser tiefere Sinn aber ist, daß die Verlehrsordnung nicht ein Instrument zur Unterdrückung des Wettbewerbs schlechthin sein soll, sondern lediglich zur Unterdrückung des Wettbewerbs, der unlauter ist. Auch im Rahmen eines Preisschutzsystems muß Raum für gesunde Konkurrenz bleiben. Das System darf deshalb nicht starr und einseitig sein; es muß sich der lebendigen, fortschreitenden Wirtschaft anpassen, sonst wird es von der Praxis ausgehöhlt und stürzt eines Tages in sich zusammen. Es darf nicht zu überhöhten Preisen führen; es muß einfach formuliert und leicht zu handhaben sein. Gerade diese Formulierung und Handhabung wird manchmal beanstandet. Es wird unser Bestreben sein, die Erfahrungen in der Praxis zu sammeln und sie zu geeignetem Zeitpunkt in diesem Sinne zu verwerten.